

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 169

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/712)]

55/235. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

I

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 festgelegten Grundsätze,

1. *bekräftigt* die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen:

a) Die Finanzierung dieser Einsätze ist eine kollektive Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Kosten der Friedenssicherungseinsätze sind daher Ausgaben der Organisation, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen zu tragen sind;

b) Zur Deckung der durch diese Einsätze verursachten Ausgaben ist ein anderes Verfahren anzuwenden als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

c) Während die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in der Lage sind, sind die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande, zu kostenaufwendigen Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

d) Die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist bei ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens- und Sicherheitseinsätzen zu berücksichtigen;

e) Wenn die Umstände dies erfordern, soll die Generalversammlung die Situation derjenigen Mitgliedstaaten besonders berücksichtigen, die Opfer der Ereignisse oder Maßnahmen sind, die zu einem Friedenssicherungseinsatz führen, oder die anderweitig daran beteiligt sind;

2. *erkennt an*, dass die derzeitige Methodik für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze reformbedürftig ist;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den freiwilligen Beiträgen zu den Friedenssicherungseinsätzen und bittet die Mitgliedstaaten, unbeschadet des Grundsatzes der kollektiven Verantwortlichkeit die Entrichtung solcher Beiträge zu erwägen;

II

4. *beschließt*, dass die Basis für die Beitragssätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sein soll, mit einem geeigneten und transparenten Anpassungsmechanismus auf der Grundlage verschiedener Kategorien von Mitgliedstaaten, der mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht;

5. *beschließt außerdem*, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine gesonderte Kategorie bilden und dass sie entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit mit einem höheren Beitragssatz als zum ordentlichen Haushalt veranlagt werden;

6. *beschließt ferner*, dass alle Abschlüsse, die sich aus Anpassungen der Beitragssätze von Mitgliedstaaten der Kategorien C bis J gegenüber ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt ergeben, anteilig von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats getragen werden;

7. *beschließt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder eine eigene Kategorie bilden und den höchsten nach dem Beitragsschlüssel möglichen Abschlag erhalten;

8. *beschließt außerdem*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution bei der Festlegung der Beitragssätze für die Friedenssicherung die gleichen statistischen Daten zugrunde gelegt werden wie bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt;

9. *beschließt ferner*, die Höhe der Abschlüsse so festzulegen, dass ein automatischer, berechenbarer Wechsel von einer Kategorie zur anderen auf der Grundlage des Pro-Kopf-Bruttosozialprodukts der Mitgliedstaaten erleichtert wird;

10. *beschließt*, dass die Beitragssätze für die Friedenssicherung ab dem 1. Juli 2001 auf den in der nachstehenden Tabelle angegebenen zehn Beitragskategorien und Parametern beruhen:

Beitragschlüssel für Friedenssicherungseinsätze: Kategorien auf der Grundlage des durchschnittlichen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukts (Pro-Kopf-BSP) aller Mitgliedstaaten

Kategorie	Zugehörigkeitskriterium	Schwellenbetrag in US-Dollar (2001-2003)	Vorgesehener Abschlag (in Prozent)	Übergangszeitraum für neue Beitragszahler (Beitragschlüssel 2001-2003)
A	Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats		Aufschlag	
B	Alle Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorie A)	--	0	3 Jahre
C	--	--	7,5	3 Jahre
D	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 2-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 9.594	20	3 Jahre
E	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 1,8-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 8.634	40	2 Jahre
F	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 1,6-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 7.675	60	--
G	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 1,4-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 6.715	70	--
H	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 1,2-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 5.756	80 (oder 70 auf freiwilliger Basis)	--
I	Pro-Kopf-BSP niedriger als das durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten	unter 4.797	80	--
J	Am wenigsten entwickelte Länder (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)		90	--

11. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten der niedrigsten Beitragskategorie mit dem höchsten Abschlag, auf den sie Anspruch haben, zugeordnet werden, es sei denn, sie bekunden ihren Beschluss, in eine höhere Kategorie aufsteigen zu wollen;

12. *beschließt ferner*, dass für die Zwecke der Zuordnung der Mitgliedstaaten zu bestimmten Beitragskategorien im Zeitraum 2001-2003 ein durchschnittliches Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt aller Mitgliedstaaten in Höhe von 4.797 US-Dollar zugrunde gelegt wird, das dem Durchschnitt der Werte für die Jahre 1993 bis 1998 entspricht;

13. *beschließt*, dass die vorgesehenen Veränderungen während des festgelegten Übergangszeitraums in gleichen Schritten erfolgen werden;

14. *beschließt außerdem*, dass nach Ablauf des Zeitraums 2001-2003 unbeschadet der Ziffer 11 der Übergangszeitraum für Länder, die um zwei Kategorien aufsteigen, zwei Jahre und für Länder, die um drei oder mehr Kategorien aufsteigen, drei Jahre beträgt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammensetzung der genannten Kategorien alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den oben festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die ab 1. Juli 2001 anzuwendende Kategorieneinteilung nach neun Jahren zu überprüfen;

17. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten im Lichte der besonderen Umstände während der Übergangszeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2001 Anpassungen ihrer Beitragssätze nach dem Ad-hoc-Schlüssel vereinbaren können;

III

18. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, Tuvalu für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzuordnen und seine Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

19. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, die Bundesrepublik Jugoslawien für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzuordnen und ihre Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

20. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, Südafrika für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze ab dem 1. Januar 2001 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzuordnen und seine Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

21. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, Kambodscha für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze ab dem 1. Januar 2001 der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzuordnen und seine Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

22. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, die derzeit zur Gruppe C gehörende Republik Korea für ihren Anteil an den Kosten der Friedenssicherungseinsätze wie folgt zu veranlagern: 36 Prozent ihres anteiligen Beitrags zum ordentlichen Haushalt ab dem 1. Juli 2001, 52 Prozent im Jahr 2002, 68 Prozent im Jahr 2003, 84 Prozent im Jahr 2004 und 100 Prozent im Jahr 2005.

89. Plenarsitzung
23. Dezember 2000

Anlage**Kategorien der Mitgliedstaaten für die Beiträge im Zeitraum 2001-2003****Kategorie A**

Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats: China, Frankreich, Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Kategorie B

Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Zypern

Kategorie C

Brunei Darussalam, Katar, Kuwait, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate

Kategorie D

Bahamas, Republik Korea

Kategorie E

Antigua und Barbuda, Bahrain, Malta, Slowenien

Kategorie F

Argentinien, Barbados, Seychellen

Kategorie G

Oman, Palau, Saudi-Arabien

Kategorie H

St. Kitts und Nevis, Uruguay

Kategorie I

Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Namibia, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela, Vietnam

Kategorie J

Am wenigsten entwickelte Länder: Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik